

Begründung:

Gem. des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.12.2017 (4CN 7.16) muss es in jedem intern lärmkontingiert gegliederten Baugebiet einen Teilbereich ohne oder mit sehr niedrigen Lärmkontingenten geben.

Alternativ kann es im Stadtbezirk ein Baugebiet gleicher Güte geben, welches keine Lärmkontingente festlegt.

Sowohl im seit dem 01.05.2018 rechtsgültigem Bebauungsplan Nr. 118 „Branterei“, als auch im geplanten Gewerbegebiet B- 137 „Erweiterung Branterei“ sind Lärmkontingente wegen der angrenzenden Wohnbebauung vorgesehen.

Einen Bereich ohne Lärmkontingente hat der Bebauungsplan Nr. 95 „Gewerbegebiet Ostiem“. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die Grundstücke mit den nicht beschränkten Emissionskontingenten tatsächlich zur Verfügung stehen.

Um den Bebauungsplan 95 „Gewerbegebiet Ostiem“ als Ersatzfläche in Bezug auf die Lärmkontingente heranziehen zu können, muss das gem. Bundesverwaltungsgericht in der Begründung vermerkt sein. Zu diesem Zweck ist daher die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Branterei“ zu ändern.

Im Anschluss ist ein erneuter Satzungsbeschluss zu fassen und eine Bekanntmachung durch zu führen.

Einer neuen Auslegung bedarf es gem. § 214 Abs. 4 BauGB nicht.

Die Unwirksamkeit von Emissionskontingenten führt regelmäßig zur Unwirksamkeit des gesamten Bebauungsplanes.